



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537

Fax: 02244/925388

www.aeternitas.de

info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. - Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/887**

Alle Abg

Königswinter, den 18.06.2013

Durchwahl: 02244 / 92 53 82

Fax: 02244 /92 53 92

E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2723

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.05.2013 bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Unsere Auffassung stellt sich wie folgt dar.

zu 2.) (Änderung § 1)

zu a) (Absatz 4)

Nunmehr wird die Aufgabenübertragung ausdrücklich als Beleihung der privaten übernehmenden Stellen bezeichnet. Auch nach dem jetzigen Rechtsstand bei Begräbniswäldern dürfte es sich um eine Beleihung handeln (strittig), so dass insofern keine Veränderung bewirkt wird. Die Klarstellung begrüßen wir indes.

Nach dem Wortlaut des neu formulierten § 1 Abs. 4 S. 2 dürfen lediglich die „Gemeinden“ beleihen. Andere Friedhofsträger, also Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 1 Abs. 2), erhalten diese Möglichkeit nicht (mehr). Aus der derzeitigen Regelung in § 1 Abs. 4 BestG kann indirekt entnommen werden, dass kirchliche und kommunale Träger selbst Begräbniswälder errichten dürfen. Diese Möglichkeit soll den kirchlichen Trägern durch die Änderung wohl nicht genommen werden, denn dies könnte schon dem Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Träger widersprechen. Ohne Begründung soll den kirchlichen Trägern nunmehr aber gleichsam verboten werden, privaten Rechtsträgern den Betrieb von Begräbniswäldern zu übertragen. Der einzige Sinn der Begrenzung kann darin liegen, den Kommunen gegenüber den Kirchen eine Art Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Soweit ausreichende kirchliche Friedhöfe vorhanden sind, müssen die Kommunen

keine Friedhöfe betreiben, werden insoweit also von den Kirchen entlastet. Nach unserem Verständnis sorgen Kirchen und Kommunen damit gleichberechtigt dafür, dass jedem Bürger eine würdige Bestattung zu Teil wird. Dies zeigt sich auch darin, dass kirchliche Monopolfriedhöfe denselben Vorschriften unterliegen wie kommunale Friedhöfe. Gerade für die mitbetroffenen Monopolfriedhöfe ist es aber überhaupt nicht begründbar, dass die Träger zwar die gleichen Pflichten aber nicht die gleichen Rechte wie die kommunalen Träger haben sollen. Daher sollte es weiterhin allen Friedhofsträgern erlaubt sein, Errichtung und Betrieb von Friedhöfen zu übertragen.

zu b) (Absatz 5)

Wir befürworten diese neu geschaffenen Möglichkeiten. Die abweichenden Organisationsformen nicht-christlicher Gemeinschaften rechtfertigen es schließlich nicht, diesen die Bestattung nach ihrem eigenen Brauch aus gleichsam eigener Hand zu verwehren. Weitergehend sollte allerdings aufgrund der vom Land Nordrhein-Westfalen einzuhaltenden religiösen und weltanschaulichen Neutralität auch Weltanschauungsgemeinschaften die Übernahme von Friedhöfen ermöglicht werden. Es ist schließlich auch nicht trennscharf zwischen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften zu unterscheiden (vgl. Brandenburger Verfassungsgericht, NVwZ 2006, 1054 m.w.N.). Zum Teil wird sogar diskutiert, inwiefern vom Wortlaut „Religionsgemeinschaften“ auch die Weltanschauungsgemeinschaften mit umfasst sind. Da aber schon im Grundgesetz die Begriffe unterschiedlich verwandt werden, sollte jedenfalls klarstellend ebenfalls der Begriff Weltanschauungsgemeinschaft verwandt und in die Vorschrift eingefügt werden, dies legt auch Art. 140 GG iVm. Art. 137 WRV nahe. Daneben sehen wir Schwierigkeiten bei der Bestimmtheit der verwendeten Begriffe. Zum einen ist aus dem Wortlaut der vorgesehenen Formulierung nicht eindeutig erkennbar, ob das Attribut „gemeinnützig“ auch auf die „religiösen Vereine“ zu beziehen ist. Zum anderen ist der Begriff der „religiösen Vereine“ selbst nicht scharf genug umrissen. Der Definitionsversuch in der Gesetzesbegründung stimmt insofern nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch eines Vereins überein, der herkömmlicherweise in der Alltagssprache als Zusammenschluss von natürlichen Personen verstanden wird.

zu b) (Absatz 6)

Unserer Meinung nach sind die Argumente für die Beschränkung der Beileihung auf Totenasche, die nicht in Urnen beigesetzt wird, nicht durchschlagend. Dem Zweck, bei Ausfall des privaten Unternehmers Umbettungen zu vermeiden, würde bereits durch die ausschließlich zulässige Nutzung biologisch abbaubarer Urnen Genüge getan. Die Problematik der Konkurrenz mit reinen Feuerbestattungsfriedhöfen wird unsererseits ebenfalls abweichend beurteilt. Einerseits sollte auch den Kommunen das Angebot solcher möglich sein, sofern nur anderswo vom kommunalen Friedhofsträger auch Erdbestattungen angeboten werden. Außerdem

wäre die Entstehung reiner Feuerbestattungsfriedhöfe eine mittelbare Folge der Beschränkung der privaten Träger auf die Bestattung von Totenasche. Würde den privaten Trägern auch die Bestattung von Leichen ermöglicht, würde auch diese Problematik sicherlich eingedämmt. Dass die Beschränkung der privaten Träger auf eine Bestattungsart andererseits als Argument gegen diese verwandt wird, erscheint unangemessen. Es erscheint überdies fraglich, ob die Vorschrift nicht einerseits nahezu ausschließlich die FriedWald GmbH bevorteilt, da von der gleichen natürlichen Person die Bezeichnung FriedWald geschützt wurde, die auch ein weitreichendes europäisches Patent (EP 0 623 717 B 1) zum Verfahren der Beisetzung von Totenasche an Bäumen besitzt. So könnte es anderen Unternehmen rechtlich nahezu unmöglich sein, Bestattungswälder zu betreiben. Andererseits werden unserer Kenntnis nach aber auch gerade in den deutschen Bestattungswäldern überwiegend biologisch abbaubare Urnen zur Beisetzung verwandt.

Einem Großteil der Verbraucher erscheint es unserer Erfahrung nach unwürdig, die Asche unmittelbar unter einem Baum/ Strauch auszubringen. Es sollen die Überreste des Leichnams der Verstorbenen nach dem Empfinden der Angehörigen zunächst noch in einem fest umschlossenen Behältnis aufbewahrt werden, damit noch eine Art Körperlichkeit verbleibt. Diesem Empfinden sollten die Beliehenen in ihren Bestattungswäldern u.ä. naturbelassenen Gebieten gerecht werden können. Unserer Auffassung nach sollte also für die Beliehenen auch die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich des Bewuchses möglich bleiben.

zu d)

Da unserer Auffassung nach auch die kirchlichen Träger das Recht haben sollten, Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe an private Rechtsträger zu übertragen, müsste der Begriff „Rechtsaufsicht“ abweichend „(Rechts-) Aufsicht“ bezeichnet werden und die Formulierung „(Aufsichtsbehörde)“ gestrichen und im Folgenden der Begriff „Aufsichtsbehörde“ durch „übertragender Friedhofsträger“ ersetzt werden.

zu 3.) (Änderung § 4)

Schon seit einigen Jahren haben sich einzelne Kommunen in der Verantwortung gesehen, ein Zeichen gegen Kinderarbeit bei der Herstellung und Verarbeitung von Grabmalen bzw. den ursprünglichen Steinen zu setzen. Insbesondere die Friedhofssatzungen der Städte Nürnberg und München gelangten so in Fachkreisen zu einer gewissen Berühmtheit und führten zu einer umfangreichen Rechtsprechung, die nicht einheitlich ist (Urteile, die entsprechende Regelungen – jedenfalls ohne Gesetzesgrundlage – für unwirksam erachteten: OVG Rheinland-Pfalz 7 C 10771/08 vom 6.11.2008; VGH Bayern 4 N 08.788 vom 04.02.2009; BVerwG 7 BN 2/09 vom 07.01.2010; VGH Bayern 4 N 09.1300 vom 27.07.2009; Urteil, das

eine entsprechende Satzungsregelung auch ohne Ermächtigungsgrundlage für rechtmäßig erachtete: Bayerischer Verfassungsgerichtshof Vf. 32-VI-10 vom 07.10.2011, darauf folgend: VGH Bayern 4 N 11.2673 v. 06.07.2012, der ausdrücklich die Revision zum Bundesverwaltungsgericht offen gelassen hat, zwecks Klärung ob eine entsprechende Regelung dem Bundesrecht widerspricht).

Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen aus dem Jahr 2012), das Saarland (§ 8 Abs. 4 des saarländischen Bestattungsgesetzes aus dem Jahr 2009) und Bremen (§ 4 Abs. 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen aus dem Jahr 2010) haben ausdrückliche Ermächtigungsgrundlagen für die Friedhofsträger geschaffen.

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere in Indien und China immer noch regelmäßig Kinder unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten und auf Kosten ihres Lebens und ihrer Gesundheit ausgebeutet werden, ist zu fragen, ob eine entsprechende Regelung in das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen eingeführt werden sollte.

Wir sehen uns als Stimme des Verbrauchers. Wenn man dessen Interessen alleine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertreten würde, so müssten wir die Regelungsvorschläge von vornherein ablehnen, da eine Preissteigerung zu erwarten ist. Die notwendigen Zertifikate müssen für die bislang zu Billigpreisen angebotenen Grabsteine, insbesondere aus Indien und China, bezahlt werden. Wir gehen davon aus, dass die Steinmetze diese Preiserhöhungen an den Verbraucher weitergeben werden.

Wir gehen aber auch davon aus, dass der mündige Verbraucher mehrheitlich bereit ist, soziale Verantwortung und einen angemessenen Preis dafür zu tragen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Regelung rechtmäßig und praktikabel ist, tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen führt und schließlich nicht unverhältnismäßig den Handel mit zweifelsfrei ohne Kinder- oder Sklavenarbeit hergestellten Steinen beeinträchtigt.

Es ist unserer Meinung nach rechtlich zweifelhaft, ob die Länder und die Gemeinden überhaupt die Kompetenz (i.S. einer rechtlichen Zuständigkeit) haben, eine solche Regelung zu schaffen. Der Außenhandel ist schließlich nicht nur als Reflex, sondern mit der Absicht der Steuerung des Verhaltens in ausländischen Unternehmen unmittelbar betroffen. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass ein Gesetz zum einen zu einer Preiserhöhung führt und dieses Gesetz zum anderen später für nichtig erklärt wird. In diesem Fall wäre nicht damit zu rechnen, dass die Preiserhöhungen unmittelbar wieder zurückgenommen würden. Der höhere Preis würde dann ohne irgendeine Wirkung bezahlt. Auch wenn das im Auftrag der Landesregierung NRW erstellte Gutachten des Herrn Prof. Dr. Markus Kaltenborn zu dem Ergebnis kommt, dass das Land NRW die entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat, sind die darin enthaltenen Argumente keine Garantie dafür, dass das Bundesverwal-

tungsgericht in dem bald zu erwartenden Verfahren nicht zu einer abweichenden Auffassung kommt.

Fraglich ist überdies, welche konkreten Regelungen die Gemeinden treffen können, um dem Gesetzesentwurf entsprechende und den Gesetzeszweck erfüllende Satzungenormen zu erlassen. Die naheliegende Möglichkeit wäre eine Vorschrift, nach der auf den Friedhöfen nur zertifizierte Steine zugelassen werden.

Die bereits existierenden privaten Initiativen zur Schaffung aussagekräftiger Zertifikate sind sehr lobenswert. Auch gehen wir davon aus, dass aufgrund der regelmäßigen unangekündigten Kontrollen, die eines der zu fordernden Kriterien für möglichst zuverlässige Zertifikate sind, in den zertifizierten Lieferungen/ Betrieben tatsächlich weitaus seltener ausbeuterische Kinderarbeit vorkommen würde. Derzeit ist es aber unseres Wissens in so gut wie keiner Stadt in Deutschland möglich, überhaupt zertifizierte Grabsteine zu erwerben.

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, für welche Grabsteine die entsprechenden Zertifikate vorgeschrieben werden sollen? Nur für solche aus bestimmten Ländern? Es scheint einerseits unangemessen, z.B. für einen nur in Deutschland gewonnenen, hergestellten und verarbeiteten Stein ebenfalls ein solches Zertifikat vorzuschreiben. Andererseits dürften dann aber auch Steine aus dem übrigen Europa wohl nicht anders behandelt werden. Dies würde voraussichtlich aber aufgrund der nicht nachvollziehbaren Wertschöpfungskette, in der häufig auch „europäische Steine“ nach Indien oder China zur Bearbeitung verschifft werden, indirekt wieder dazu führen, dass doch Steine aus inakzeptablen Herstellungsbedingungen auf unseren Friedhöfen landeten. Konsequenter Weise müsste dann also für alle Steine die Zertifizierung vorgeschrieben werden.

Doch dann stellt sich die Frage, ob nicht „Unschuldige“ gleichsam mit verpflichtet würden. Dies wäre unseres Erachtens nur dann hinzunehmen, wenn tatsächlich ein großer Anteil der insgesamt in Deutschland vertriebenen Grabsteine mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrer Wertschöpfungskette auch durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt/gewonnen wurden. Je größer der Anteil der Steine aus inakzeptablen Herstellungsbedingungen, um so eher wäre eine solche Regelung angemessen. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand wäre eine solche Regelung aber nach diesem Kriterium unangemessen.

Wir befürworten jede eigenverantwortliche, private Initiative, die der Eindämmung von Kinderarbeit dient, und empfehlen auch jedem, der sich an uns wendet, z.B. durch den Kauf von einheimischen Steinen (auch wenn diese unter Umständen teurer sein mögen) einen Beitrag zu leisten. Wenn ein Zertifikat für Steine weiter verbreitet und damit entsprechende Steine vor Ort erwerbbar wären, würden wir diese ebenfalls empfehlen. Allerdings halten wir es für problematisch, solche in die Berufsfreiheit erheblich eingreifende Regelungen allgemein vorzuschreiben. Wünschenswert wäre es auch, wenn mehr in die Aufklärung über unzumutbare Arbeitsbedingungen bei der Grabmalherstellung investiert werden würde.

Zusammengefasst halten wir den Gesetzesvorschlag bzw. die Umsetzung durch die Kommunen für nicht praktikabel und sind daher gegen die Einführung dieser Vorschrift.

Wenn man doch an der Regelung festhalten wollte, so sollten aus Gründen der Klarheit und Transparenz für den betroffenen Bürger sowie die mit der Beschaffung und Aufstellung des Grabmals betrauten Gewerke die Genehmigungsvoraussetzungen dargestellt werden. Es bietet sich an, angelehnt an die baden-württembergische Formulierung folgenden Satz 3 in die Vorschrift aufzunehmen: „Die Anforderungen an den Nachweis nach Satz 2 sind in der Satzung festzulegen.“

Schließlich soll für das Gesetzgebungsverfahren noch darauf hingewiesen werden, dass der bisherige Satz 2 von § 4 Abs. 1 zu Satz 3 würde; es ist also noch aufzunehmen:

„Satz 2 (alt) wird zu Satz 3.“

zu 4.) (Änderung § 5)

zu b)

Im Hinblick auf die gewählte Formulierung und den Vergleich mit den derzeit geltenden Bestimmungen ist anzumerken, dass von der Pflicht nach Satz 3 angesichts des eindeutigen Wortlauts nun auch die Krematorien erfasst sind. Es wird bezweifelt, dass eine Pflicht der „Träger von Feuerbestattungsanlagen“ (vgl. Satz 1) statuiert werden soll, „den Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstelle ein[zu]tragen“.

Hier sollte klarstellend „die Träger von Friedhöfen“ formuliert werden.

zu 5.) (Änderung § 6)

zu b)

Da auch hier den Kirchen das gleiche Recht eingeräumt werden sollte, muss „die Aufsichtsbehörde“ durch „den übertragenden Friedhofsträger“ ersetzt werden.

zu 6.) (Änderung § 9)

Die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Akteneinsicht u.Ä.) sehen wir als angemessen im Verhältnis zu den erstrebten Zwecken der Verbesserung der Qualität der Leichenschau/ der Verbesserung der medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft. Wir haben nach unserem derzeitigen Kenntnisstand daher keine Einwände gegen diese Regelung.

zu 9.) (Änderung § 13)

zu a) (Absatz 1)

Es liegt im Interesse der Verbraucher, Bestattungen auch ohne eingetragenen Sterbefall vornehmen zu können.

zu b) (Absatz 3)

Die Einführung der Sechs-Wochen-Frist für Aschebeisetzungen ist vom Standpunkt der weiter bestehenden Friedhofspflicht, auch für Urnen bzw. Asche, nur konsequent. Eine abstrakt bestehende Verpflichtung ohne Vorliegen einer Frist ist schließlich nicht durchsetzbar. Wir sind allerdings grundsätzlich für eine weitere Einschränkung der Friedhofspflicht. Um dem inzwischen weit verbreiteten Bedürfnis Rechnung zu tragen, Asche bzw. Urne auf privaten Plätzen zu bestatten, sollten die Ausnahmegenehmigungen wenigstens weitaus häufiger gewährt werden. Dass dies im Sinne der Verbraucher ist, ergibt sich aus einer Emnid-Umfrage aus diesem Jahr, die in unserem Auftrag durchgeführt wurde: Die Frage, ob der Friedhofszwang zeitgemäß sei, beantworteten 65 der Befragten mit nein (37 % halten ihn für eher veraltet, 28 % für sehr veraltet).

Sollte sich der Gesetzgeber weiterhin gegen die Wünsche des Großteils der Bevölkerung entscheiden und die Beisetzung der Asche im privaten Umfeld nicht zulassen, so wird an dieser Stelle für eine längere Frist plädiert, die dem genannten Personenkreis eine längere Phase des Abschiednehmens ermöglicht. Unsererseits wird eine Frist von sechs Monaten wie im Thüringer Bestattungsgesetz präferiert.

Es wird des Weiteren angeregt, den Fristablauf genauer zu bestimmen. Ein Zeitpunkt, in dem die Frist beginnt, wird im Gesetzentwurf nicht genannt. Angesichts der in den Gesetzen der übrigen Bundesländer vorzufindenden Uneinheitlichkeit in dieser Frage, wird eine präzise Nennung vorgeschlagen: „(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen **nach Eintritt des Todes** durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von ... **nach der Einäscherung** beizusetzen.“

zu 10.) (Änderung § 15)

zu b) (Abs. 5)

Die unter 9.) b) beschriebenen Gesichtspunkte gelten hier entsprechend.

Unklar ist, wer die „die Beisetzung durchführende Stelle“ sein soll, die die Bescheinigung über die Beisetzung zu erstellen hat. Findet die Bestattung auf einem städtischen Friedhof statt, so führt die Beisetzung nach unserer Erfahrung entweder der Träger durch eigenes Personal oder durch beauftragte Unternehmen durch. Bei kirchlichen Friedhöfen ist es ähnlich. Schon bei der Seebestattung und vor allem bei Bestattungen im Ausland wird es schwieriger, die „Stelle“ zu benennen. Daneben erscheint es nach unserer Ansicht problematisch, derartige „Stellen“ jenseits der nordrhein-westfälischen Landesgrenzen zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung anzuhalten. Hierbei grenzt die Gesetzesbegründung die Möglichkeiten für die Betroffenen nochmals gravierend ein, wenn eine „Bescheinigung

von Dritten (z.B. Bestattungsunternehmen) [...] im Hinblick auf die Missbrauchsgefahr grundsätzlich nicht zulässig“ angesehen wird. Gerade die Verhältnisse des Friedhofs- und Bestattungswesen bei unseren europäischen Nachbarn, insbesondere im Hinblick auf entsprechende Privatisierungen, werden bei der vorgesehenen Regelung außer Acht gelassen. Ob vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung die Bescheinigung eines privaten Friedhofsträgers im Ausland oder einem anderen Bundesland akzeptiert wird, ist zweifelhaft. Die Gleichsetzung privater Dritter mit einer Missbrauchsgefahr erscheint vor diesem Hintergrund unangemessen. Dies gilt umso mehr, als die nun eingeführte Bescheinigung gegenüber „dem Krematorium“ nachzuweisen ist. Etwa die Hälfte der Krematorien in Nordrhein-Westfalen wird durch privatwirtschaftliche Unternehmen (also „Dritte“ im Sinne der genannten Gesetzesbegründung) betrieben. Hier erscheint es systemwidrig, die Bescheinigung eines (privaten) Dritten für unzulässig zu erklären, obwohl der Nachweis gegenüber einem (privatrechtlich betriebenen) Krematorium zu erbringen ist. Auch deshalb sollte der Begriff der Missbrauchsgefahr in diesem Zusammenhang fallen gelassen werden.

Die hilfsweise eingeräumte Möglichkeit, den Nachweis in anderer Form zu erbringen, hilft im Hinblick auf die „Stellen“ in anderen Bundesländern oder dem Ausland vielfach nicht weiter, wenn die Bescheinigungen Dritter nicht zu akzeptieren wären.

Begrifflich wäre es im Übrigen konsequent, in der betreffenden Vorschrift die Bezeichnung „Feuerbestattungsanlage“ statt „Krematorium“ zu verwenden, so wie es ansonsten im Bestattungsgesetz der Sprachgebrauch ist.

Kritisch sehen wir die geforderte Bescheinigung auch unter dem Kostengesichtspunkt. Wenn die Gesetzesbegründung angibt, die Kommunen könnten nach dem KAG den Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Bescheinigung durch Gebührenfestsetzung refinanzieren, so ist klar, dass die Betroffenen mit einer Kostensteigerung zu rechnen haben, wenn sie auf einem kommunalen Friedhof bestatten lassen. Sie werden mit Gebühren belastet für eine Verwaltungsleistung, die in der Bescheinigung liegt, dass sie sich gesetzmäßig verhalten.

Wir befürworten dagegen ausdrücklich die Vereinfachung der Seebestattung, die nunmehr auch ohne das Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen zulässig ist und sogar nicht einmal mehr schriftlich verfügt werden muss.

zu b) (Absatz 6)

Es trifft natürlich unsere Zustimmung, dass unserer Anregung gefolgt wurde, wenigstens den in Schriftform geäußerten Willen für eine Ascheverstreung ausreichen zu lassen. Noch weitergehend würden wir es bevorzugen, den einfachen Willen der Verstorbenen ausreichen zu lassen. Die unterschiedliche Behandlung im Vergleich mit der Seebestattung fällt hier auf, ohne dass ein sachlicher Grund gesehen werden könnte. Bei einer Bestattungsverfügung

fehlt dem Großteil der Bevölkerung die Kenntnis davon, dass der Wille in einer bestimmten Form geäußert werden muss. Diese Vorschrift kann damit dazu führen, dass viele Bestattungsverfügungen aufgrund des Formmangels nichtig sind und entgegen dem eigentlichen Willen der Verstorbenen entschieden werden müsste.

Unserer Auffassung nach sollte, um die Ausnahmen von der Friedhofspflicht den Bedürfnissen der Verbraucher entgegenkommend zu erweitern und die restriktive Handhabung der Verwaltung zu ändern, wenigstens § 15 Abs. 6 S. 2 in eine Soll-Vorschrift umgewandelt werden: „...darf die Behörde dies genehmigen...“ sollte durch „...soll die Behörde dies genehmigen...“ ersetzt werden. Die Worte „und durchführen“ sollten gestrichen werden, es obliegt dann den Angehörigen in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Bestatter, die Bestattung durchzuführen.

zu 11.) (Änderung § 16)

Wir stimmen diesem Vorschlag zur Verringerung des Aufwandes und Beschleunigung des Verwaltungshandelns zu.

zu 13.

zu a und b) (Änderung § 19 Abs. 1 Nr. 5)

Diese Vorschriften sind wiederum konsequent. Die unter 9.) b) beschriebenen Gesichtspunkte gelten hier entsprechend, eine Vorschrift ohne Konsequenz bei deren Nichteinhaltung ist schließlich fast ohne Wert. Die vorgeschlagene Vorschrift ist aus unserer Sicht aber rückschrittlich, da grundsätzlich ein liberalerer Umgang mit Totenasche, soweit dies den Wünschen der Verstorbenen entspricht, empfehlenswert ist.

zu c)

Diese Vorschrift ist deshalb nicht sinnvoll, da im Ausland zu einem großen Teil eine Obhut von Behörden nicht vorgeschrieben ist, bzw. die Asche Privatleuten ausgehändigt werden darf. Dann gibt es aber jedenfalls keinen amtlichen Nachweis, die Betroffenen könnten lediglich eine einfache Erklärung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.


Christoph Keldenich
- Vorsitzender -


Torsten Schmitt
- Referent Recht -